

# **Gebührensatzung**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste (Kirmessen)  
in der Gemeinde Weiskirchen**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Benutzungsgebühren an Jahrmärkten, Kirmesmärkten und Volksfesten
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Beitreibung
- § 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 8 Inkrafttreten der Gebührensatzung

# **Gebührensatzung**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste Kirmessen) in der Gemeinde Weiskirchen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), des § 18 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen für Jahr- und Kirmesmärkte, für Schau-  
stellungen und Volksfeste werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren an Jahrmärkten, Kirmesmärkten und Volksfesten**

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden freihändig vergeben. Die Gebühren für die Standplätze betragen

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Fahrgeschäften (Auto-Scootern, Schlittenbahnen, Twistern) pro lfdm.   | 6,25 EURO |
| b) Kinderfahrgeschäften, Ponyreitbahnen pro lfdm.  | 3,75 EURO |
| c) Schau-/Attraktionsgeschäften sowie Eisgeschäften pro lfdm.  | 3,75 EURO |
| d) Verlosungshallen pro lfdm.  | 3,75 EURO |
| e) Imbiß- /Getränkeständen pro lfdm.   | 6,25 EURO |
| f) Schießhallen, Ausspielapparaten, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Ballwerfen,<br>Verkaufsständen für Zucker-, Spiel- und Galanteriewaren pro lfdm. | 1,50 EURO |
| g) Verkaufsständen auf den Jahrmärkten pro lfdm.   | 1,50 EURO |

Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größte Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal und bei Rundgeschäften der Durchmesser zu Grunde zu legen.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden im Ortsteil Weiskirchen in voller Höhe erhoben. Für die übrigen Ortsteile werden die Gebühren wie folgt berechnet:

- a) Ortsteile Konfeld, Thailen und Rappweiler 50 %
- b) Für den Ortsteil Weierweiler werden keine Gebühren erhoben.
- c) Von der Gebührenerhebung kann nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 3 KAG durch den zuständigen Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Verwaltung abgesehen werden, wenn die Einziehung der Gebühr bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig ist oder nicht im öffentlichen Interesse liegt. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

Die angeführten Beträge gelten für eine Zeitdauer bis zu 3 Tagen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt.

#### **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist unmittelbar danach an die Gemeindekasse Weiskirchen zu zahlen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen zwischen der Gemeindeverwaltung und Platzbenutzern getroffen sind.

#### **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 6**

### **Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.

#### **§ 7**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31.01.1975 (Amtsbl. S. 346); für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in ihren jeweils gül-

tigen Fassungen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Gebührensatzung**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte und Volksfeste in der Gemeinde Weiskirchen vom 04.06.1984, zuletzt geändert am 28.10.1999, außer Kraft.

Weiskirchen, den 15.11.2001

Der Bürgermeister:  
Bernd Theobald